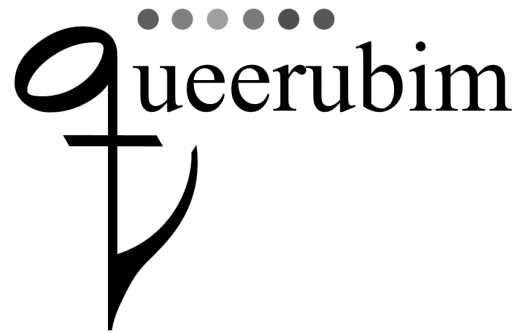


Satzung

Fassung vom 21. März 2015



§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Queerubim“.
Der Verein hat den Sitz in Dresden.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Religion, Kunst und Kultur.
Die Queerubim sind ein überregionaler, queerer Chor für geistliche Musik.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Bei Bedürftigen kann der Jahresbeitrag mit Vorstandsbeschluss bis auf EUR 0,00 reduziert werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus einem/einer Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzende(n).
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Der Vorstand kann rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Er hat dies gegenüber Dritten zum Ausdruck zu bringen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
Der Vorstand kann den Versammlungsort frei bestimmen.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen.
Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. Absenden der E-Mail unter der letzten dem Verein bekannten Mitglieds- bzw. Mailadresse.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen eine_n Versammlungsleiter_in und eine_n Protokollant_in.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom/von der ProtokollführerIn (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom/von der VersammlungsleiterIn und vom/von der ProtokollführerIn zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt, wer anfallsberechtigt für das Vereinsvermögen ist.

Bielefeld, 03.10.2011

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Rothenfels, 21.03.2015

Einstimmiger Beschluss der Teilnehmer der Mitgliederversammlung